



SATZUNG DER GEMEINDE
STIPSDORF
 KREIS SEGEBERG
 (§ 34 Abs. 2 BBauG.)
 ÜBER DEN
 IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL
STIPSDORF

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 1977 (GVBl. Schl.-H. S. 410) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.08. 1982 mit Genehmigung des Landrates des Kreises Segeberg folgende Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen:

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, bestehend aus der Planzeichnung, wurde am 22.08. 1982 von der Gemeindevertretung beschlossen.

GEMEINDE STIPSDORF
 Den 22.08. 1982



Hünig
 BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Satzung wurde nach § 34 Abs. 2 BBauG mit Bescheid des Landrates des Kreis Segeberg vom 30.07. 1982 Az.: B2/61.10.012/Schr. mit Auflagen erteilt.

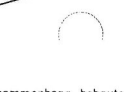
GEMEINDE STIPSDORF
 Den 22.08. 1982



Hünig
 BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.08. 1982 genehmigt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.08. 1982 Az.: B2/61.10.012/Schr. bestätigt.

GEMEINDE STIPSDORF
 Den 19.08. 1982



Hünig
 BÜRGERMEISTER

Die Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil wird hiermit ausfertigt.

GEMEINDE STIPSDORF
 Den 22.08. 1982



Hünig
 BÜRGERMEISTER

Diese Satzung ist am 27.08. 1982 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE STIPSDORF
 Den 31.08. 1982



Hünig
 BÜRGERMEISTER

Zeichenerklärung:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil ;
- Innenbereich gemäß § 34 BBauG. ;
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. ;
- Ortsthroughfahrtsgrenzen der klassifizierten Straßen ;
- "Wasserflächen, die § 17a Landeswassergesetz unterliegen, mit Grenze des Erholungsschutzstreifens."